

Bisherige Maßnahmen seit 25. Februar 2020 zu COVID-19 im Straf- und Maßnahmenvollzug

25. Februar 2020 – Einrichtung eines Einsatzstabes in der Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug

Unter Beteiligung mehrerer Abteilungen sowie des Chefärztlichen Dienstes der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde ein Einsatzstab eingerichtet. Zudem fand (und findet nunmehr regelmäßig) ein Austausch mit den Gremien des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) und anhand der Empfehlungen der in dieser Thematik führenden Ressorts statt.

Ziele:

- Schutz der Bevölkerung und aller im Straf- und Maßnahmenvollzug tätigen bzw. angehaltenen Personen vor der Ausbreitung des „Corona-Virus“
- Gewährleistung rascher Unterstützung und des Informationsaustauschs mit Justizanstalten durch kurze Kommunikationslinien und die Einrichtung eines multiprofessionellen Einsatzstabes
- transparentes Vorgehen im Ressort, auf Fachebene und mit Stakeholdern (Personalvertretung, Volksanwaltschaft, Österreichische Rechtsanwaltskammer, etc.)
- fachlicher Austausch mit europäischen Strafvollzugsverwaltungen

erste Präventivmaßnahmen – Aussendung am 26. Februar 2020, 6:50 Uhr

- **Aussendung eines präventiven Maßnahmenkataloges für den Straf- und Maßnahmenvollzug (zunächst bis vorläufig 31. März 2020)**

Die Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug hat angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 in Zusammenschau mit den Besonderheiten in diesem Bereich vorläufig für alle Justizanstalten einen **präventiven Maßnahmenkatalog** zur Verhinderung der Einschleppung von Infektionskrankheiten und deren Verbreitung erstellt, um dessen ehestmögliche Umsetzung **unter Berücksichtigung der jeweiligen (insb. auch baulichen) Gegebenheiten und Möglichkeiten (bestenfalls ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs) sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit** ersucht wurde.

- Bewusstseinschaffung hinsichtlich erhöhter Hygienemaßnahmen.
- Vernetzungstreffen wurden bis auf Sozialnetzkonferenzen ausgesetzt.

- keine Verpflegung justizexterner Personen.
- Besichtigungssperren (keine Führungen).
- Bevorratung und gleichmäßige Verteilung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel
- Verlegung sämtlicher Zugänge erst nach Zugangsuntersuchung
- keine Gruppenausgänge
- die Gewährung von Ausgängen, Haftunterbrechungen udgl. ist von einer Risikoabschätzung im Einzelfall abhängig zu machen
- nach den Möglichkeiten keine Durchführung von Tischbesuch - nur Glasscheibenbesuch, gegebenenfalls sind Schutzmasken zu verwenden.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 27. Februar 2020, 12:54 Uhr

- Ersuchen um aktive Kommunikation und Abstimmung der gerichtlichen Gefangenenhäuser mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- Zugangsabteilungen sollen nach Möglichkeit nicht als Durchgangsbereich und möglichst nahe der Aufnahmestraße eingerichtet werden.
- Lieferungen zwischen Justizanstalten bleiben grundsätzlich zulässig, ebenso Belieferungen von öffentlichen Abnehmern – jedoch jeweils unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Tätigwerden von Fremdfirmen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.
- Zugänge aus anderen Justizanstalten sind - wenn gänzlich unauffällig - grundsätzlich als medizinisch abgeklärt anzusehen.
- Überstellungen bleiben unter den angebrachten Hygienemaßnahmen und nach den jeweiligen Möglichkeiten grundsätzlich aufrecht.
- bei Neuzugängen ist die Körpertemperatur berührungslos zu messen, ebenso bei rückkehrenden Freigängern, nach Ausgängen und sonstigen Rückkehrern in die Anstalten etc.
- strikte Einhaltung der Meldewege und präzise Sprache bzw. allfällige Erklärung der Präventivmaßnahmen nach innen und außen.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 28. Februar 2020, 14:23 Uhr

- bei Externen, Besuchern, Internen nach Urlaub etc. ist nach Möglichkeit vor Eintritt in die JA eine Risikoanamnese durchzuführen (zB. Aufenthalt in Risikogebieten, Kontakt zu typisch erkrankten Personen).
- die Zugangsabteilung, die gegebenenfalls auch für Isolierzimmer bei einem begründeten Verdachtsfall heranzuziehen wäre, oder andere geeignete für diese Zwecke günstig situierte Hafträume sollen bestmöglich den Vorgaben für solche

Bereiche entsprechen und insoweit adaptiert werden (Lage, Positionierung, Erreichbarkeit, allfällige Schleusenfunktion davor, etc.).

- zur medizinischen Abklärung jeglicher Art von Verdachtsfällen wären diese Bereiche tunlichst auch anstelle der für allgemeine medizinische Untersuchungen weiterhin benötigten Ordinations- und Krankenräumlichkeiten gleich heranzuziehen.
- Verweis auf den Chefärztlichen Dienst der GD (24/7) und die allgemeinen Hotlines (insbesondere 1450) sowie weiterhin geltende Meldepflicht über SPOC („*Single Point of Contact*“ der GD).

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 2. März 2020, 13:55 Uhr

- die über SKKM Koordinationsstab übermittelten allgemein gültigen Handlungsanleitungen des BMI und BMSGPK wurden mdE um entsprechende Beachtung im eigenen Wirkungsbereich an die Anstalten übermittelt.
- Ersuchen um Kontaktaufnahme durch die Anstaltsleitungen mit den zuständigen Ansprechpartnern auf Ebene der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Durchführung von Videokonferenzen anstelle der Vorführung von InsassInnen bzw. Untergebrachten.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 5. März 2020, 13:03 Uhr

- Übersendung eines Plakats des Österreichischen Roten Kreuzes zur Verbreitung in den Anstalten, welches durch den SKKM Koordinationsstab übersendet wurde.
- ausdrücklicher Hinweis, dass allfällige Verdachtsfälle keinesfalls in den Ordinationsräumlichkeiten oder anderen sonst der Krankenpflege gewidmeten Räumlichkeiten, sondern in den bereits erwähnten, zu Isolationszwecken adaptierten Zugangsabteilungen bzw. anderen geeigneten separierten Bereichen durchzuführen sind. Kontakte mit Dritten sind bis zur Abklärung, ob ein begründeter Verdachtsfall vorliegt und positiven Falls darüber hinaus, tunlichst zu vermeiden.
- Hinweis auf eine entsprechende Sensibilisierung und Anleitung des Personals, insbesondere auch aus dem Bereich Medizin und Pflege.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 12. März 2020, 13:11 Uhr

- Neuzugänge sind nach Möglichkeit (Raumsituation im Verhältnis zu weiteren Neuzugängen) für die Dauer von 14 Tagen (bzw. bis dahin längst möglich) nach Zugang ausschließlich in der jeweiligen Zugangsabteilung anzuhalten, bevor diese auf die jeweilige Abteilung verlegt werden. Eine Zuteilung zu einer Arbeit in Betrieben und die Teilnahme an Schulungen, Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten, etc. frühestens nach Ablauf dieser 14-tägigen Frist zu erfolgen. Bei Vorführungen (zB. Einstellhafträume,

Einkauf) sowie beim Aufenthalt im Freien ist streng zwischen Neuzugängen, frischen Neuzugängen und allen anderen zu trennen.

- Sensibilisierung der Bediensteten die zur COVID-10 Risikogruppe (55+ und Vorerkrankungen) zählen
- Auftrag an die Justizanstalten zur Evaluierung der Möglichkeiten der Telearbeit (welche Tätigkeiten, welche Bedienstete, Anzahl der verfügbaren Laptops etc.); Kriterien zur Festlegung der Bediensteten: notwendige Kinderbetreuung, Wegstrecke zur Dienststelle (langer Anfahrtsweg, öffentliche Verkehrsmittel), Zugehörigkeit zur COVID-19 Risikogruppe etc.
- Sämtliche Fortbildungsveranstaltungen der Strafvollzugsakademie werden ab **16. März 2020** vorläufig bis **13. April 2020** ausgesetzt.
- Ausgänge und Ausführungen von InsassInnen nur in Ausnahmefällen durchgeführt; nach Rückkehr in die Anstalten werden Ausgänge wie Neuzugänge behandelt (Anhaltung in Zugangsabteilung über einen Zeitraum von 14 Tagen)
- Freigänge sind nur bei Insassen aufrechtzuerhalten, welche in einem außerhalb des Gesperres befindlichen bzw. über einen separaten Eingang zugänglichen Freigängerhaus untergebracht sind. Sie dürfen an keinen Aktivitäten innerhalb des Gesperres teilnehmen und dieses nicht betreten. Die medizinische Versorgung ist vor Ort durchzuführen.
- alle bisherigen (Präventions-)Maßnahmen (zB. keine Besichtigungen etc.) und Anordnungen sowie besondere Meldepflichten **vorläufig bis 13. April 2020 verlängert.**
- Besuchskontakte ausnahmslos hinter Glasscheiben und jeweils maximal nur mit einer erwachsenen Person und einem Kind. Nach Möglichkeit einmal pro Woche.
- Telefonische Kontakte zu Angehörigen und andere Möglichkeiten des extramuralen Austausches (Briefverkehr, Videotelefonie) sind nachdrücklich zu fördern und die Insassen darauf aufmerksam zu machen.
- Nach jedem Besuch ist eine gründliche Oberflächendesinfektion durchzuführen.
- alle Personen sind im Rahmen des Betretens einer Justizanstalt nachdrücklich auf die Einhaltung entsprechender Hygiene und etwaiger Abstandsetikette etc. hinzuweisen und diesbezüglich anzuleiten. Bei Nichtbefolgung sind sie des Anstaltsgeländes zu verweisen.
- Bedienstete haben vor jedem Dienstbeginn eine Risikoanamnese bei sich selbst durchzuführen und im Zweifel vor Dienstbeginn telefonisch mit der Anstaltsleitung Rücksprache zu halten.
- Übermittlung eines Rundschreibens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport vom 11. März 2020 zur Vorgangsweise im Bundesdienst im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

- Übersendung von Piktogrammen des Österreichischen Roten Kreuzes wie vom SKKM Koordinationsstab übermittelt.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 15. März 2020, 19:16 Uhr

Unter Bezug auf die allgemeine Geltung der vorläufigen Maßnahmen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) und die Gesundheitsfürsorge sind ab 16. März 2020, 00:00 Uhr vorläufig befristet bis Donnerstag 19. März, 24:00 Uhr nachstehende Anordnungen einzuhalten:

- Kein Empfang von Besuchen iSd § 93 StVG; dafür verstärkte Möglichkeit der (Video)-Telefonie mit Angehörigen und entsprechende Unterstützung der InsassInnen auf allen Abteilungen, in Härtefällen auch finanziell zu diesem Zweck. Ausgenommen vom Ausschluss sind Besuche im Sinne des § 96 StVG und anderen privilegierten Besuche, zB Erwachsenenvertreter. Bei diesen Besuchen ist im Sinne der bisherigen Anordnungen auf bestmöglichen präventiven Schutz in alle Richtungen zu achten.
- Ausgänge sind nicht mehr zu gewähren.
- FreigängerInnen haben in der Justizanstalt zu verbleiben (keine Schlüsselkräfte) und die ArbeitgeberInnen sind entsprechend zu informieren.
- Bei den InsassInnen ist aufgrund der weiteren Einschränkungen auf entsprechende atmosphärischen Ausgleich durch interne Maßnahmen und allfällige Vergünstigungen zu achten.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 15. März 2020, 13:32 Uhr

VOLLZUGLICHES:

- Gottesdienste und religiöse Festlichkeiten sind ab sofort bis auf Weiteres zu unterlassen. Die seelsorgerische Betreuung ist durch § 85 StVG sichergestellt. Bei der Kontaktaufnahme von externen Seelsorgern etc. ist auf die gängigen Hygienemaßnahmen Rücksicht zu nehmen. Besuche dieser Personen sind im Wege des „Glasscheibenbesuchs“ abzuwickeln.
- Bei Kontakt von Insassen und Bediensteten mit solchen außerhalb der eigenen Abteilung ist besonders auf das Abstandsgebot und die allgemein gültigen Verhaltensanordnungen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos Acht zu geben. Besonders Augenmerk auf Hygiene und Abstand gilt zudem bei allen Situationen, in welchen sich die Zusammenkunft von mehreren Personen nicht jedenfalls vermeiden lässt (Hofgang, etc.).

- Das generelle Besuchsverbot (ausgenommen "privilegierte Besuche" iSd § 96 StVG) gilt ebenso für U-Häftlinge.
- Es ist bei den Insassinnen und Insassen aufgrund der Einschränkungen auf entsprechenden atmosphärischen Ausgleich durch interne Maßnahmen, bspw. Beschäftigungsmöglichkeiten sowie allfällige Vergünstigungen zu achten.
- Soweit – insbesondere in der Maßnahme sowie bei suizidgefährdeten oder sonst psychisch auffälligen Untergebrachten/Insassen – der momentane Bedarf an psychologischer/therapeutischer/sozialarbeiterischer Betreuung aus dem eigenen Personalstand abgedeckt werden kann, ist auf externe Kräfte gänzlich zu verzichten. Falls doch dringender Bedarf hierfür besteht sind strengste Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die Abstandsgebote einzuhalten.
- Eine Aneinanderreihung von Unterbrechungen der Unterbringung gemäß § 166 Z 2 lit b StVG aus therapeutischen Gründen, d.h. wenn dadurch die Zwecke der Unterbringung (§ 164 StVG) besser erreicht werden können, ist zulässig. Eine solche Entscheidung erfordert es, sich regelmäßig in geeigneter Weise über den Zustand des Betroffenen zu informieren.

HYGIENE UND SCHUTZMAßNAHMEN:

- Ergänzend zu den bisherigen Aussendungen wird angeordnet bei **jeder Person** (sohin auch bei Bediensteten) beim Betreten der Justizanstalt berührungslos Temperatur zu messen.
- Verwiesen wird auf die Homepage des Integrationsfonds <https://www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/covid-19-mehrsprachige-informationen-zu-wichtigen-hygiene-und-verhaltensregeln-5339>, auf welcher Informationen zu Hygiene- und Verhaltensregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) in verschiedenen Fremdsprachen zum Download zur Verfügung stehen.
- Vorbereitungen für ein zusätzliches, vorgelagertes Zugangsschleusensystem (zur Durchführung der Risikoanamnese und Temperaturmessung) sind zumindest auf Planungsbasis ab sofort zu treffen, sofern nicht ohnedies bereits entsprechende Schritte veranlasst wurden.
- Auf Einhaltung der allgemeinen Distanzregeln im gesamten Dienstbetrieb, soweit dies unter bestmöglicher Anstrengung möglich ist, wird auf dem gesamten Anstaltsgebiet nachdrücklich gedrungen.

ORGANISATORISCHES:

- Es ist darauf zu achten, dass die Abläufe, Dienstbetriebe und Geschäftsprozesse in den Anstalten, unter Berücksichtigung von Personalressourcen, situationsadäquat

angepasst werden. Systemerhaltende Anstaltsbetriebe sind unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Hygienemaßnahmen aufrecht zu erhalten. Zudem möge darauf geachtet werden, dass arbeitsfähige Insassen für neue Beschäftigungen und Arbeit innerhalb und außerhalb von Betrieben, die insgesamt der Systemerhaltung dienen und/oder die allgemeine Versorgung mit knappen Bedarfsgütern unterstützen, heranzuziehen und einzusetzen sind.

- Gemäß § 153 Abs 4 StPO sind Zeugen oder Beschuldigten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz)durchzuführen.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wurde am 16. März 2020 durch eine vom Nationalrat beschlossene Änderung der Strafprozessordnung 1975 dahingehend erweitert, dass diese Regelung auch bei (Haft)Verhandlungen zur Verhängung oder Verlängerung der U-Haft (§§ 174, 176 StPO) und Hauptverhandlungen (§ 239 StPO) anzuwenden ist, wenn Fälle einer Pandemie oder wenn es zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1959, nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz notwendig erscheint.

Diese Verordnung (BGBl. II Nr. 99/2020) wurde von der Bundesministerin für Justiz am 16. März 2020 erlassen und tritt mit der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft. Danach ist in den Fällen des § 174 Abs. 1, § 176 Abs. 3 und § 239 StPO zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (§ 153 Abs. 4 StPO).

Die Justizanstalten werden daher ersucht, vor einer Ausführung eines Insassen zu einer Haft- oder Hauptverhandlung den zuständigen Richter auf diese neue geänderte Rechtslage hinzuweisen und diesen zu ersuchen, anstelle der Vorführung die Vernehmung via Videokonferenz vorzunehmen. Analog wären auch bei Vorführungen zu Verhandlungen bei Rechtsmittel und Zivilgerichten bzw. Verwaltungsbehörden, wie etwa das BFA Videokonferenzen anzuwenden.

- In allen Justizanstalten sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass auch für den Fall verminderter personeller Kapazitäten im Bereich des exekutiven Dienstes (Tag- und Nachtdienst) jedenfalls sämtliche Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erfüllt werden und sind auf die jeweiligen Möglichkeiten und Gegebenheiten abstellende Vorbereitungen dafür zu treffen und zu dokumentieren. Gleiches gilt für den Bereich Brandschutz, wo ab sofort in Absprache mit Betriebsfeuerwehr bzw. Brandschutzbeauftragtem höhere Standards als üblich einzuhalten sind. Rauchen bei Insassen bleibt vorläufig erlaubt.

- Der Zentrale Überstellungsdienst bleibt eingeschränkt in genauer Absprache mit der Generaldirektion sowie unter strengster Einhaltung der Isolierbestimmungen für Neuzugänge und ebenso strenger Einhaltung der Hygienevorschriften als systemerhaltende Institution bis auf Weiteres aufrecht.
- Sollte der Telefoniebedarf der Insassen nicht mit den in der Anstalt vorhandenen Geräten abgedeckt werden können, so sind aus dem Anstaltsbudget nicht internetfähige Mobiltelefone anzuschaffen, die entsprechend foliert unter Aufsicht und nach Desinfektion je Telefonat zusätzlich den Insassen kostenlos bereitzustellen sind.
- Beim Bezug von Bedarfsgegenständen ist tunlichst nach Möglichkeiten und Gegebenheiten auf anstaltsinternes Listensystem umzustellen oder stets immer nur eine Abteilung, unter Berücksichtigung von Distanz und Hygiene, zuzulassen.
- Bei Kantinen ist größtmöglich auf Abstand, blockweisen Zugang und bestmögliche Hygiene zu achten. Bei den Bediensteten wird ganz im Sinne der allgemeinen Verhaltensregelungen nachdrücklich an die eigene Verantwortung appelliert. Die Kantinen sind nur noch für die darauf unbedingt angewiesenen Strafvollzugsbediensteten zu betreiben.
- Jede Justizanstalt hat entsprechend schnell zugriffsbereite Nahrungspakete (Essen und Trinken) für die Belegschaft vorzubereiten, die auch ohne Kantinenbetrieb dort eine Verpflegung der Bediensteten jederzeit ermöglichen.

PERSONAL:

- Es ist in den Justizanstalten unter Einbindung der örtlichen PV bei der Diensterteilung ein Gruppensystem zu etablieren. Es sind zumindest zwei oder mehr Gruppen zu bilden, die sowohl im Tag- als auch Nachtdienst konstant zusammen Dienst versehen und sich in definierten Abständen (je nach Anzahl der Gruppen tageweise oder auch nach mehreren Tagen bis zu einer Woche) ablösen. Innerhalb der Gruppen ist darauf zu achten, dass konstante Nachtdienst-Gruppen eingeteilt werden, die auch im Tagdienst zusammenarbeiten und die Kontakte unter diesen Nachtdienst-Gruppen auf ein unbedingt notwendiges Minimum reduziert werden.
Bei Dienstübergaben bzw. einer Ablöse durch eine andere Gruppe ist besonders auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln (v.a. Selbstbeobachtung, Hygienemaßnahmen) zu achten. Eine Erhöhung der Nachtdienststärke ist aus Sicht der GD aktuell noch nicht erforderlich, es wird aber empfohlen, für eine ausreichende Rufbereitschaft während des Nachtdienstes Sorge zu tragen.

Das Gruppensystem betrifft nicht nur die Justizwache, sondern - soweit dies möglich ist - auch die Fachdienste und sonstige zivile Bedienstete, die ihre Dienstleistung aus zwingenden dienstlichen Gründen in der Anstalt zu erbringen haben. Auch innerhalb des Leitungsbereiches ist auf eine entsprechende Rotation in stabilen Gruppen zu achten. Bei der Dienstplanung sind die Pflichtstunden auf die entsprechenden Tage der jeweiligen Gruppe so aufzuteilen, dass die Pflichtstunden des jeweiligen Monats zumindest annähernd erreicht werden (z.B. Vorplanung 07:00 bis 19:00).

Die konkrete Anwesenheitsverpflichtung ist jedoch auf das unbedingt notwendige zeitliche Ausmaß (z.B. 07:00 bis 17:00) und die erforderliche Personalstärke zu reduzieren. Die Bediensteten haben sich in dieser Zeit aber für einen unverzüglichen Dienstantritt in der Justizanstalt bereit zu halten und zu diesem Zweck ihre telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Auf eine möglichst gleichmäßige Belastung ist zu achten.

- Es wird ersucht, Bedienstete die aufgrund des Alters (60+) oder des Bestehens von Vorerkrankungen zur Covid-19 Risikogruppe zählen, unter Berücksichtigung dieses Umstandes entsprechend einzusetzen oder Telearbeit samt Rufbereitschaft zu ermöglichen.
- VerwaltungspraktikantInnen sind vom Dienst freizustellen (allenfalls unter Anordnung von Telearbeit).

MEDIZINISCHE INFOS:

- Da aufgrund der neuesten Informationen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht auszuschließen ist, dass die Keime rund einen Tag auf Karton, 2-3 Tage auf Kunststoff überleben, wird nochmals ausdrücklich auf eine großflächige Oberflächendesinfektion (mit Wischen, mehrmals täglich) hingewiesen.
- Umgang mit Anfragen zu möglichen Verdachtsfällen unter den Bediensteten:
 - Infektionsfall im eigenen Haushalt → Quarantäne (Gesundheitsbehörde)
 - Sonstiger intensiver Kontakt mit einer nachgewiesenen infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage → Anruf des Bediensteten bei 1450 und Quarantäne durch Gesundheitsbehörde oder Selbstquarantäne (bis 14 Tage nach Kontakt), sofern der Bedienstete nicht getestet wird bzw. kein negatives Testergebnis vorliegt.
 - Intensiver Kontakt zu einem Verdachtsfall (der einer Testung unterzogen wird) → Anruf des Bediensteten bei 1450 und Quarantäne durch Gesundheitsbehörde oder Selbstquarantäne bis zur Klärung, ob die Kontaktperson getestet wird bzw. ein Testergebnis vorliegt
 - Intensiver Kontakt zu einer Person, die intensiven Kontakt zu einer nachgewiesenen infizierten Person oder zu einem Verdachtsfall (der einer

Testung unterzogen wird) hatte ☐ Anruf des Bediensteten bei 1450 und Klärung der weiteren Vorgehensweise (wenn die Kontaktperson des Bediensteten nicht getestet wird, besteht kein Anlass für eine Selbstquarantäne, sofern die Gesundheitsbehörde im Einzelfall keine anderen Anordnungen trifft)

- Reiserückkehr aus einem Risikogebiet (im In- und Ausland) ☐ Anruf des Bediensteten bei 1450 und Klärung der weiteren Vorgehensweise (bei einer Testung ist das Ergebnis abzuwarten, wenn keine Testung erfolgt hat sich der Bedienstete laut Rundschreiben des BMKÖS für 14 Tage in Selbstquarantäne zu begeben)
- Bei der Substitutionsausgabe wäre eine anschließende Mundhöhlenkontrolle zu unterlassen, da auch dies das Risiko einer Infektion mit Covid-19 steigern kann.
- Da Luftbefeuchter, Zerstäuber (Aerosol) etc. die Übertragung der Keime ebenfalls begünstigen, wäre eine Verwendung weitestgehend zu vermeiden. Eine großflächige Oberflächendesinfektion ist auch hier unumgänglich!
- In Verbindung mit Krankenhauskeimen besteht ebenfalls eine erhöhte Gefahr einer Infektion mit Covid-19. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass Aufnahmen in den Ordinationsbereichen/Krankenabteilungen weitestgehend zu vermeiden sind.
- Zur Risikominimierung wird angeordnet, dass nur mehr die dringend notwendigen Zahnbehandlungen – Schmerzbehandlung – unter striktester Beachtung der Hygienerichtlinien durchgeführt werden sollen. Diese Vorgangsweise entspricht den Empfehlungen der Österreichischen Zahnärztekammer.
- Bei einem begründeten Verdachtsfall innerhalb einer Abteilung bzw. einer in Kontakt stehenden Gruppe ist sofort über SPOC Kontakt mit der GD aufzunehmen.
- In allen Wäschereibetrieben ist die Leistung entsprechend hoch zu fahren und analog externer Reinigungen auf zusätzliche hygienische Standards zu achten. Hochrisikowäsche (Zugangsabteilung und aus allfälliger Isolation) ist gegebenenfalls an externe spezialisierte Betriebe auszulagern, hierfür hat jede Anstalt Vorbereitungen und Kontaktaufnahme in ihrem Umfeld durchzuführen.

weitere (Präventiv-)Maßnahmen – Aussendung am 18. März 2020, 13:07 Uhr

- Es wird ersucht umgehend den Bedarf an kameratauglichen Laptops für den Einsatz der Videotelefonie einzumelden.
- Eine generelle Regelung für arbeitswillige Insassen bei Betriebsschließungen wird in Aussicht genommen. Die Anstalten werden ersucht, im Sinne der letzten Aussendung möglichst sinnvolle, dem Anstaltsleben sowie der Situation angepasste Beschäftigungsmöglichkeiten für alle interessierten Insassinnen und Insassen zu schaffen. Bestenfalls soll durch entsprechende Tätigkeiten und Arbeit ein Beitrag in jenen Bereichen geleistet werden, in welchen außerhalb der Anstalten aufgrund der besonderen gesetzlichen Maßnahmen derzeit mit eingeschränkten Kapazitäten gerechnet werden kann. Alle arbeitsfähigen Insassen sind

zudem ab sofort vermehrt zur Haftraumpflege und entsprechenden Hygienemaßnahmen dort heranzuziehen.

- Hingewiesen wird auf die für heute avisierte Herausgabe eines Erlasses des BMGSPK, wonach Rückkehrer aus Coronavirus-Risikogebieten 14 Tage in Heimquarantäne verbringen müssen. Dem ist auch im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs entsprechend Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus werden stets Vorbereitungen in einzelnen Justizanstalten bzw. Außenstellen zum Betrieb von **Isolationsabteilungen** getroffen, wo gegebenenfalls bei Verdacht einer Infizierung, für die sonst Heimquarantäne gelten würde, angehalten werden können. Entsprechende Konzepte liegen für den Bedarfsfall vor.